

**Bekanntmachung wegen der einzuführenden Gesundheits-Atteste für den Fall,
daß die zur Abhaltung der Cholera von den Grenzen Mecklenburgs angeordneten
Maßregeln zur Ausführung kommen sollten : [Schwerin, den 4ten Julius 1831]**

[Schwerin]: [Verlag nicht ermittelbar], [1831]

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn192978600X>

Druck Freier  Zugang



Lebensversicherung
wegen des Gesundheitszustandes
zur Abfertigung des Lebens.

Ruppin, 4. Juli 1831.

Mkl K

4665/2



Bekanntmachung

wegen der einzuführenden Gesundheits-Atteste für den Fall, daß die zur Abhaltung der Cholera von den Grenzen Mecklenburgs angeordneten Maßregeln zur Ausführung kommen sollten.

§. 1.

Der Zweck der Einführung der Gesundheits-Atteste besteht darin, bei den zur Abhaltung der Cholera von den Grenzen nothwendig gewordenen Sanitäts-Anstalten, diejenige Erleichterung des Verkehrs eintreten zu lassen, welche die Umstände irgend verstaten.

§. 2.

In Bezug hierauf ist diesseits angeordnet worden:

- 1) Daß Personen, Waaren und Thiere, welche aus einer völlig gesunden, d. h. aus einer solchen Gegend kommen, in welcher die Cholera überhaupt nie geherrscht, oder schon seit mehr denn 40 Tagen gänzlich aufgehört hat, und welche auch nicht eine von der Cholera befallene Gegend auf der Reise passiert haben, als des Contagiums unverdächtig zu betrachten, und dieselben resp. zur Weiterreise oder weiteren Versendung verstatet werden sollen.
- 2) Daß Personen und Waaren, welche aus einer, der Cholera verdächtigen Gegend, d. h. aus einer solchen kommen, in welcher die Krankheit erst kürzlich, vor mehr als 20, aber noch nicht vor 40 Tagen aufgehört hat, oder in deren Nähe (im Umkreise von 10 deutschen Meilen) sie noch herrscht, oder in welcher schnell tödliche und verdächtige, von den Aerzten jedoch noch nicht bestimmt für Cholera erklärte Krankheitsfälle vorgekommen sind, und welche auf der Reise keine inficirte Gegend passiert haben, einer Contumaz von nur 10 Tagen unterworfen werden sollen.
- 3) Daß Personen und Waaren, welche aus einer von der Cholera wirklich befallenen Gegend, d. h. aus einer solchen kommen, in welcher die Cholera zur Zeit der Abreise noch herrschte, oder doch vor noch nicht mehr als 20 Tagen aufgehört hatte, eine Contumaz von 20 Tagen überstehen müssen.

Malbg Nr 4665/2

- 4) Daß eine verhältnißmäßige Abkürzung der vorgeschriebenen Contumaz-Zeit zu verstatten sei, wenn von dem Reisenden, oder in Betreff der Waaren, ein überzeugender Nachweis darüber geführt werden kann, daß sie unmittelbar vor ihrer Ankunft auf der Reise eine bestimmte Zeit hindurch nur in ganz gesunden Gegenden sich befunden haben.

§. 3.

Zum Ausweise hierüber dienen die Gesundheits-Atteste und Reisepässe. Es liegt daher im Interesse der jenseitigen Reisenden und Waarenversender, sich dieselben mit den vorschriftsmäßigen Gesundheits-Attesten und Reisepässen zu versehen, indem bei Ermangelung derselben die Personen und Waaren als solche betrachtet werden müssen, welche aus einer von der Cholera befallenen Gegend kommen. Reisepässe können nur in sofern die Stelle der wirklichen Gesundheits-Atteste vertreten, als die über die fraglichen Punkte (§. 2.) erforderliche Auskunft auf eine durchaus unzweifelhafte Weise in ihnen enthalten ist.

§. 4.

Nur die nach anliegendem Schema angefertigten Gesundheits-Atteste können als gültig anerkannt werden. Die Reisepässe müssen jeden Abend visirt, und mit dem auf den Gesundheitszustand der Gegend, durch welche der Reisende oder die Waaren gekommen sind, Bezug habenden Vermerk nach den sub §. 2. gegebenen Bestimmungen versehen sein. Die Gesundheits-Atteste müssen von den Orts-Polizei-Behörden ausgestellt, und mit deren Namens-Unterschrift und Amtssiegel versehen, auch von dem am Orte oder in dessen Nähe wohnenden Arzte oder Wundarzte, wo möglich einem in einem öffentlichen Amte stehenden und ein eigenes Amtssiegel (welches beizudrücken) führenden mit unterzeichnet sein. Die Reisepässe werden von der jedesmaligen Orts-Polizei-Behörde visirt. Findet sich ein Arzt oder Wundarzt an diesem Orte, so wird dessen Mitzeichnung die Berücksichtigung des Attestes noch mehr erhöhen.

§. 5.

Für jeden einzelnen Reisenden ist ein besonders von ihm persönlich einzuführendes Gesundheits-Attest erforderlich, worin er genau zu signalisiren ist, und welches er eigenhändig mit zu unterschreiben hat.

§. 6.

Die Bagage der Reisenden und überhaupt alles, was dieselben mit sich führen, ist in der dafür bestimmten Rubrik der Atteste genau zu registriren.

§. 7.

Eben so ist bei Attesten für Waaren eine genaue Specification derselben mit Angabe der Art ihrer Verpackung, der Zahl der Ballen, Kisten und Fässer, des Gewichtes jedes einzelnen Collis, überhaupt alles erforderlich, was zur Constatirung der Identität der Waaren dient.

§. 8.

In den Attesten für Thiere ist nicht nur die Gattung, sondern auch die Stückzahl derselben genau anzugeben, und wo es irgend thunlich ist, sind auch die einzelnen Stücke näher zu bezeichnen, um hierdurch andere zum Beweise der Identität dienende Maßregeln unnöthig zu machen.

§. 9.

Die Gesundheits-Atteste sind nur für die zur Reise oder den Transport der Waaren, Thiere u. s. w. bis zur Grenze erforderliche Zeit und kurz vor dem Abgange derselben auszustellen, indem eine längere Gültigkeit wegen der möglichen Veränderungen des Gesundheitszustandes ihnen nicht beigelegt werden kann.

§. 10.

Den diesseitigen Behörden ist zur strengsten Pflicht gemacht, diese Gesundheits-Atteste und Reisepässe auf das sorgfältigste zu prüfen. Sollte sich hierbei in diesen Documenten irgend etwas Regelwidriges vorfinden, so verlieren dieselben ihre Gültigkeit.

Schwerin, den 4ten Julius 1831.

Die
... ..

2. 7.

... ..
... ..
... ..

2. 8.

... ..
... ..
... ..

2. 9.

... ..
... ..
... ..

2. 10.

... ..
... ..
... ..

2. 11.

... ..
... ..
... ..

Gesundheits-Attest für Reisende.

Gesundheits-

Attest für Reisende.

Name, Vornamen und Stand des Reisenden.	Signalement desselben.	Woher derselbe kommt.	Wohin er zu reisen gedenkt.	Welchen Weg er einschlagen will.	Auf welche Weise er reisen wird.

Ort
Datum

Deren Amtsfiegel.

Namensunterschrift der das Attest
ausstellenden Ortsbehörde.

Hauptstraße, wo er in Meck- lenburg ein- zutreten be- absichtigt.	Gesundheitszustand des Ortes, von welchem er kommt.			Mitgeführte Bagage.			Angabe der Orter, wo dies Ge- sundheits- attest visirt worden ist.	V i s a.	Bemerkungen.
	Ob von der Cho- lera frei.	Ob ver- dächtig und wes- halb?	Ob von der Cho- lera be- fallen?	Klei- dungs- stücke.	Sonstige Effecten.	Fuhr- werk.			

Worin verpackt.

Namensunterschrift eines angestellten Arztes.
Dessen Amtsfiegel.

B e m e r k u n g e n .

- 1) Dieses Attest gilt nur für die zur Reise bis an die Grenze erforderliche Zeit, nämlich für Wochen, Tage, vom Tage der Ausstellung an gerechnet.
- 2) An keinem der Orter, wo übernachtet worden ist, darf das Visirenlassen dieses Attestes unterbleiben. Wäre gegen einen der genannten Punkte gefehlt, so würde der Reisende an der Grenze den Vorschriften unterliegen, welche für die aus wirklich inficirten Gegenden Kommenden bestehen.
- 3) Nur mit der in dem Atteste angegebenen Bagage wird nach dem Inhalte desselben verfahren. Sollte der Reisende noch anderweitige Effecten bei sich führen, so werden dieselben behandelt, als wenn sie aus einer wirklich von der Cholera befallenen Gegend herkämen.
- 4) Muß sich der Reisende durch hierunter zu setzende eigenhändige Namensunterschrift verpflichten, wenn er auf seiner Reise wirklich mit verdächtigen Personen oder Sachen in Berührung gekommen sein sollte, dieses anzuzeigen.

Namensunterschrift des Reisenden.

Ge-

Gesundheits-Attest für Thiere.

Dr. med. v. d. Horstmann

Dr. med. v. d. Horstmann

2

Gesundheits- Attest für Thiere.

Gattung der Thiere.	Deren Anzahl (womöglich mit näherer Bezeichnung der einzelnen Stücke).	Woher sie kommen.	Wohin sie sollen.	Angabe der einzuschlagenden Route.	In welchen Hauptstraßen sie in Mecklenburg einzupassiren bestimmt sind.

Drt
Datum

Deren Amtsfiegel.

Namensunterschrift der das Attest ausstellenden Ortsbehörde.

Durch wen sie geführt werden.	Gesundheits-Zustand des Ortes, von welchem sie kommen.			Orter, an denen dieses Attest visirt worden ist.	V i s a.	Bemerkungen.
	Ob von der Cholera frei.	Ob verdächtig und weshalb?	Ob von der Cholera befallen.			

Namensunterschrift eines angestellten Arztes.
Dessen Amtsfiegel.

2 *

B e m e r k u n g e n.

- 1) Nur für die angegebene, mit Buchstaben ausgeschriebene Anzahl der genannten Thiere in dieß Attest gültig.
- 2) Das Attest ist ferner nur für die zum Transport der Thiere bis zur Grenze erforderliche Zeit gültig, nämlich für Wochen, Tage, vom Tage der Ausstellung an gerechnet.
- 3) Die Führer und Treiber der Thiere müssen, im Falle sie selbst die Thiere in dem diesseitigen Gebiete weiter führen wollen, mit besonderen Gesundheits-Attesten versehen sein, widrigenfalls dieselben der vollen Contumaz-Zeit unterliegen würden.
- 4) Müssen sich dieselben durch hierunter zu setzende eigenhändige Namensunterschrift verpflichten, wenn sie auf ihrer Reise wirklich mit verdächtigen Personen oder Sachen in Berührung gekommen sein sollten, dieß anzuzeigen.

Unterschrift des Führers der Thiere.

Reinheits-Attest für Waaren.

B e m e r k u n g e n .

- 1) Dieß Attest gilt nur für diejenigen Waaren, welche ausdrücklich in demselben angegeben und genau specificirt sind.
- 2) Ueberdieß gilt das Attest nur für die zum Transport der Waaren bis zur Grenze erforderliche Zeit, nämlich für Wochen, Tage, vom Tage der Ausstellung an gerechnet.
- 3) Die Führer der Waaren, so wie das etwa zum Transport derselben dienende Zugvieh, müssen mit besonderen Gesundheits-Attesten versehen sein.
- 4) Ueberdieß muß sich der Führer der Waaren durch hierunter zu setzende eigenhändige Namensunterschrift verpflichten, wenn er auf seiner Reise wirklich mit verdächtigen Personen oder Sachen in Berührung gekommen sein sollte, dieß anzuzeigen.

Namensunterschrift des Führers der Waaren.





§. 6.

er Reisenden und überhaupt alles, was dieselben mit sich füh-
: bestimmten Rubrik der Atteste genau zu registriren.

§. 7.

i Attesten für Waaren eine genaue Specification derselben mit
er Verpackung, der Zahl der Ballen, Kisten und Fässer, des
einen Collis, überhaupt alles erforderlich, was zur Constatirung
Waaren dient.

§. 8.

en für Thiere ist nicht nur die Gattung, sondern auch die
genau anzugeben, und wo es irgend thunlich ist, sind auch die
her zu bezeichnen, um hierdurch andere zum Beweise der Identi-
regeln unnöthig zu machen.

§. 9.

is-Atteste sind nur für die zur Reise oder den Transport der
s. w. bis zur Grenze erforderliche Zeit und kurz vor dem
auszustellen, indem eine längere Gültigkeit wegen der möglichen
Gesundheitszustandes ihnen nicht beigelegt werden kann.

§. 10.

n Behörden ist zur strengsten Pflicht gemacht, diese Gesunde-
eisepässe auf das sorgfältigste zu prüfen. Sollte sich hierbei in
irgend etwas Regelwidriges vorfinden, so verlieren dieselben

n 4ten Julius 1831.

